

Schriftliche Anfrage

betreffend **Gewährung Schulgeldermässigungen für die Musikbildung**

eingereicht von: Gabi Stritt, SP-Fraktion

am: 13. April 2026

Geschäftsnummer: 2026.29

Text und Begründung

Gemäss Bundesverfassung Artikel 67a lit.2¹ sollen alle Kinder und Jugendlichen in Bezug auf die musikalische Bildung ähnliche Chancen haben. Zudem ist im Musikschulgesetz MuSG² (§ 1 lit. a und § 2 Abs. 1) festgehalten, dass die Gemeinden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zu einer Musikschule zu gewähren haben.

Seit dem 1. Januar 2023 ist das neue kantonale Musikschulgesetz (MuSG; LS 410.6) in Kraft. Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt gemäss § 7 durch Beiträge des Kantons Zürich, der Gemeinden, der Eltern, und durch Einnahmen aus Dienstleistungen und Drittmitteln. Der Kanton beteiligt sich mit durchschnittlich 10 % an den anrechenbaren Betriebskosten in Form von SchülerInnen-Pauschalen. Die Summe aller Elternbeiträge einer Musikschule darf 50 % der anrechenbaren Betriebskosten nicht übersteigen (§ 9, Abs. 2 MuSG). Zudem haben die Musikschulen bei der Festlegung der Beiträge die wirtschaftliche Situation der Eltern sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 3 MuSG).

Die drei Musikschulen Winterthur (Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung, Konservatorium, Prova) verrechnen den Eltern für den Musikunterricht pro Semester zwischen Fr. 386.00 (Gruppenunterricht) und maximal Fr. 1'413.00 (Einzelunterricht) je nach Häufigkeit und Unterrichtsdauer. Dies ohne jegliche einkommensabhängige Ermässigung. Dazu kommen in der Regel noch die Ausgaben für die Instrumentenmiete. Diese Kosten belasten das Budget von Familien mit tiefen Einkommen sehr und es ist deshalb vielen Kindern verwehrt, ein Musikinstrument zu erlernen. Ausserdem kennt die Sozialhilfe grundsätzlich für Freizeitaktivitäten ein Maximalbudget von Fr. 800.00 jährlich.

Die Gemeinden sind einerseits verpflichtet, den Zugang von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer Musikschule zu gewährleisten und zudem sind die Schulgelder einkommensabhängig festzulegen. Folglich ist es auch an den Gemeinden, den durch Schulgeldermässigungen verursachten Ertragsausfall der Musikschulen auszugleichen und ein entsprechendes Reglement zu erlassen.

Diesbezüglich stellen sich folgende Fragen:

- Warum hat Winterthur bisher kein Reglement für Schulgeldermässigungen gemäss § 9 Abs. 3 MuSG erlassen?
- Bis wann kann mit einem entsprechenden Reglement gerechnet werden?

¹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_67_a

² https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-os/erlass-410_6-77-533.html